

# FH-Mitteilungen

16. August 2019

Nr. 93 / 2019



---

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen  
– Abschluss Master of Engineering –  
im Fachbereich Bauingenieurwesen  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 10. Dezember 2012 – FH-Mitteilung Nr. 129/2012  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 16. August 2019 – FH-Mitteilung Nr. 80/2019  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

# Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Abschluss Master of Engineering – im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen

vom 10. Dezember 2012 – FH-Mitteilung Nr. 129/2012  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 16. August 2019 – FH-Mitteilung Nr. 80/2019  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

---

## Inhaltsübersicht

§ 1   Studiengang, Ausbildungsziel und Abschlussgrad	2
§ 2   Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3   Studienbeginn, Inhalt und Aufbau des Studiums	3
§ 4   Projekte und Studienarbeiten	3
§ 5   Prüfungen	3
§ 6   Prüfungsausschuss	4
§ 7   Masterarbeit und Kolloquium	4
§ 8   Masterzeugnis, Gesamtnote	4
§ 9   Inkrafttreten und Veröffentlichung	5
Anlage 1   Studienplan	6
Anlage 2   Liste der modulbegleitenden Projekte	8
Anlage 3   Liste der Anpassungsmodule	9

## § 1 | Studiengang, Ausbildungsziel und Abschlussgrad

(1) Der Fachbereich Bauingenieurwesen bietet den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern an (90 Leistungspunkte, LP). Ausbildungsziel ist ein berufsqualifizierender Masterabschluss eines konsekutiven Studiengangs.

(2) Der Studiengang zielt auf eine anwendungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz ab.

Er richtet sich an Führungspersönlichkeiten mit fachlicher Verantwortung in Projekten, Aufgaben und Unternehmen. Auf dieser Ebene sind in gleicher Weise hohe technische wie auch hohe Managementqualifikationen gefordert. Der Studiengang bietet eine Ausbildung, die diese Qualifikationen gewährleistet.

(3) Als Abschlussgrad wird der Titel „Master of Engineering“ verliehen. Die Urkunde beinhaltet den akademischen Grad und die Angabe des Studiengangs Bauingenieurwesen.

## § 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines mindestens 7-semesterigen ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschlusses aus dem Bereich Bauingenieurwesen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten. Dieser Nachweis ist erbracht über ein entsprechendes Diplomzeugnis oder ein qualifiziertes Bachelorzeugnis. Das Bachelorzeugnis muss mindestens die Gesamtnote „gut“ ausweisen.

Interessenten mit einem Studium in einem Umfang von 180 Leistungspunkten (sechsemestrig) haben die Möglichkeit,

- sich in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend § 63 Absatz 2 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden oder
- sich in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen einzuschreiben und Anpassungsmodule entsprechend Anlage 3 im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) Die Bewerbung zur Zulassung ist ausnahmsweise ohne den in Absatz 1 genannten Nachweis möglich, wenn der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nicht rechtzeitig vorliegt und lediglich die Abschlussarbeit und/oder das Kolloquium zu absolvieren sind. In diesem Fall ist eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber erforderlich, dass lediglich Abschlussarbeit und/oder Kolloquium zu absolvieren sind. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat vorzulegen.

(3) Über den Zugang entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

### § 3 | Studienbeginn, Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul geht über ein Semester. Das Studium umfasst drei Regelsemester und 90 Leistungspunkte. Es wird mit den jeweiligen Prüfungen und der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium abgeschlossen. Die Einzelheiten sind in Anlage 1 dargestellt.

(2) Die Module werden im einjährigen Rhythmus jeweils entweder im Winter- oder im Sommersemester angeboten.

(3) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bei Studienaufnahme im Wintersemester bestehen die Studienleistungen des ersten Semesters aus den Modulen des Wintersemesters, die Studienleistungen des zweiten Semesters aus den Modulen des Sommersemesters. Bei Studienaufnahme im Sommersemester bestehen die Studienleistungen des ersten Semesters aus den Modulen des Sommersemesters, die Studienleistungen des zweiten Semesters aus den Modulen des Wintersemesters. Die Masterarbeit kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angefertigt werden.

(4) Inhalt und Aufbau des Studiums gehen im Übrigen aus Anlage 1 hervor. Anlage 1 zeigt die Lehrinhalte und die modulare Studienstruktur. Der zeitliche Aufwand der einzelnen Module ist in den Modulbeschreibungen im Detail aufgelistet.

(5) Das Studium ist in die Vertiefungsrichtungen gemäß Anlage 1 aufgeteilt. Der Studienablauf folgt im Regelfall einer der Vertiefungsrichtungen. In besonderen Fällen können auf Antrag Module aus mehreren Vertiefungsrichtungen kombiniert werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 4 | Projekte und Studienarbeiten

(1) Modulbegleitende Projekte sind Teil der Lehrveranstaltungen und werden darin entsprechend aufbereitet und behandelt. Sie können durch eine schriftliche Arbeit, einen Entwurf, einen Seminarvortrag oder vergleichbare Prüfungsleistungen erbracht werden. Ein Projekt kann aus mehreren Teilen bestehen. Auch Besichtigungen und Exkursionen können Teil eines Projektes sein. In einer Reihe von Modulen wird die Ableistung eines Projekts gefordert. Die Arbeitsbelastung des Projekts ist in diesen Fällen Teil der Gesamtarbeitsbelastung des Moduls.

Einige Projekte werden benotet. Die Gewichtung der Modulnote aus Prüfungs- und Projektleistungen wird in Anlage 2 angegeben. Die Lehrenden sind verpflichtet, die dem modulbegleitenden Projekt zugrundeliegende Aufgabenstellung so zu konzipieren, dass das Projekt bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin abgeschlossen werden kann, sofern dieses eine Prüfungsvorleistung darstellt.

Die Leistung eines Moduls ist erbracht, wenn

- a) das Projekt abgeleistet und
- b) die Prüfung bestanden worden ist.

Anlage 2 enthält die Liste der zu absolvierenden modulbegleitenden Projekte.

(2) Studienarbeiten sind unbenotete, selbständige Arbeiten, die unter Anleitung eines Prüfers oder einer Prüferin angefertigt werden. Ihr Ziel ist die selbstständige, bevorzugt interdisziplinäre Erarbeitung eines Themas durch die Studierenden. Sie werden entsprechend Anlage 1 gefordert.

### § 5 | Prüfungen

(1) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Schriftliche Klausurarbeiten umfassen eine Bearbeitungszeit von 1,5 bis 3 Zeitstunden, je nach Umfang des Moduls. Die genaue Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten wird zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

Eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten Dauer je Prüfling ist für jedes Modul möglich, wenn dies sowie der genaue Umfang der mündlichen Prüfung zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben wird.

Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungselementen bestehen.

(2) Die Regelprüfungstermine (Termine der Prüfungen bei regulärem, dem Studienplan entsprechendem Studienverlauf) liegen jeweils zu Beginn des auf das Modul im Studienplan folgenden Semesters.

(3) Für die Wiederholung von Prüfungen wird allgemein auf die §§ 20 und 21 RPO verwiesen.

(4) Beschränken sich die Prüfungsanforderungen ausnahmsweise nur auf Teilgebiete der zugehörigen Lehrveranstaltungen, so werden die betreffenden prüfungsrelevanten Teilgebiete mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

(5) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Beteiligten gleichzeitig Prüferinnen oder Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teilveranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung in der Prüfung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(6) Jede Prüfung wird zweimal im Jahr angeboten, in der Regel innerhalb von Prüfungsperioden. Vorlesungsbegleitende Prüfungen sind möglich. Alle Prüfungen sind Teil des Prüfungsschemas, das die Organisation der Prüfungen darstellt. Dieses Prüfungsschema wird durch Aushang mindestens zwei Monate vor dem ersten Prüfungstermin veröffentlicht. Die genauen Prüfungstermine werden mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungsergebnisse sind möglichst innerhalb von drei Wochen, spätestens sechs Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu veröffentlichen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(8) Die Lehrenden sind verpflichtet, die den Projekten entsprechend § 4 zugrundeliegenden Aufgabenstellungen so zu konzipieren, dass die Projekte bis zum Prüfungstermin vollständig abgeschlossen werden können. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses haben die Lehrenden dies nachzuweisen.

(9) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer. Diese Entscheidung ist mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(10) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer das gegebenenfalls als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt entsprechend Anlage 2 bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin erbracht hat.

## § 6 | Prüfungsausschuss

Der Fachbereich bildet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß § 8 RPO für alle Studiengänge. Als studentische Vertreterinnen und Vertreter sollen Studierende aus den jeweiligen Studiengängen des Fachbereichs Bauingenieurwesen mitwirken.

## § 7 | Masterarbeit und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt und mindestens 40 Leistungspunkte erreicht hat. Das Thema der Arbeit soll sich schwerpunktmäßig nicht auf noch nicht abgeschlossene Module beziehen.

(2) Die Workload der Masterarbeit beträgt 27 Leistungspunkte; die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit diesem Arbeitsaufwand erfolgreich bearbeitet werden kann. Ein höherer oder niedrigerer Arbeitsaufwand ist nicht zulässig. Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt 20 Wochen, mindestens aber 14 Wochen. In begründeten Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.

(3) Zum Kolloquium (Workload 3 LP) wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 31 Absatz 2 RPO erfüllt, alle Module abgeschlossen und die Masterarbeit bestanden hat.

(4) Die Termine für die Kolloquien werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine sollen möglichst zwei bis vier Wochen, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit liegen. Die grundsätzliche Terminplanung obliegt dem Fachbereichsrat.

## § 8 | Masterzeugnis, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend der Zahl der jeweiligen Leistungspunkte aus den Noten der Modulprüfungen, der Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Dabei werden die Leistungspunkte der Masterarbeit und des Kolloquiums mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.

## § 9 | Inkrafttreten\* und Veröffentlichung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium erstmals ab dem Sommersemester 2013 aufnehmen.

---

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 10.12.2012 (FH-Mitteilung Nr. 129/2012). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 16.08.2019 – FH-Mitteilung Nr. 80/2019) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

## Studienplan

## Module des Sommersemesters

	SWS			LP	PE
	V	Ü	P		
<b>Vertiefungsrichtung Ingenieurbau / Baubetrieb</b>					
Investition und Finanzierung	2	1	0	4	Pr
Spezialverfahren im Ingenieurbau	4	2	0	6	Pr
Baubetriebliches Seminar A	0	2	0	4	Pr
<b>16 LP aus folgenden Modulen:</b>					
Fertigteilbau	2	2	0	4	Pr
Projektmanagement	2	2	0	4	Pr
Operations Research im Bauwesen	2	2	0	4	Pr
Internationales Bauen	2	2	0	4	Pr
Sondergebiete Brandschutz	2	2	0	4	Pr
Wirtschaftlichkeitsberechnungen	2	2	0	4	Pr
<b>Vertiefungsrichtung Ingenieurbau / Konstruktiv</b>					
Investition und Finanzierung	2	1	0	4	Pr
Spezialtiefbau	2	2	0	6	Pr
Brückenbau	4	2	0	8	Pr
Bauwerksentwurf	2	1	0	4	Pr
Spannbeton	3	1	0	4	Pr
Sondergebiete Brandschutz	4	0	0	4	Pr
<b>Vertiefungsrichtung Infrastruktur / Verkehr</b>					
Investition und Finanzierung	2	1	0	4	Pr
Wassersensible Stadtentwicklung	2	2	0	6	Pr
Makroskopische Nachfragemodelle	1	2	1	6	Pr
Tunnelplanung	2	2	0	6	Pr
Verkehrswirtschaft	2	1	1	4	Pr
Studienarbeit	0	0	1	4	uLN
<b>Vertiefungsrichtung Infrastruktur / Wasser</b>					
Investition und Finanzierung	2	1	0	4	Pr
Wassersensible Stadtentwicklung	2	2	0	6	Pr
Planung und Bau in der Wasser- und Abfalltechnik	2	2	2	6	Pr
Verkehrswasserbau	2	2	0	6	Pr
GIS in der Wasserwirtschaft	2	2	0	4	Pr
Studienarbeit	0	0	1	4	uLN
Masterarbeit**	-	-	-	27	
Kolloquium**	-	-	-	3	

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

\*\* Masterarbeit und Kolloquium finden je nach Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester statt.

**Legende:**

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, nur in kleinen Gruppen, nach Bedarf

PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

# Module des Wintersemesters

	SWS			LP	PE
	V	Ü	P		
<b>Vertiefungsrichtung Ingenieurbau / Baubetrieb</b>					
Unternehmens- und Personalführung	2	2	0	6	Pr
Planungs- und Genehmigungsrecht	2	2	0	4	Pr
Baubetriebliches Seminar B	0	2	0	4	Pr
<b>16 LP aus folgenden Modulen*:</b>					
Controlling	2	2	0	4	Pr
Baustellenlogistik	2	2	0	4	Pr
Brückenbauverfahren	2	2	0	4	Pr
Nachtragsmanagement	2	2	0	4	Pr
Sachverständigenwesen	2	2	0	4	Pr
Wärmeschutz und Energieeffizienz	2	2	0	4	Pr
Stadt- und Raumplanung	1	1	0	4	Pr
<b>Vertiefungsrichtung Ingenieurbau / Konstruktiv</b>					
Unternehmens- und Personalführung	2	2	0	6	Pr
Baudynamik und Höhere Mathematik	4	2	0	8	Pr
Finite-Elemente-Methode	4	2	0	8	Pr
Stahlverbundbau	3	1	0	4	Pr
<b>4 LP aus folgenden Modulen*:</b>					
Wärmeschutz und Energieeffizienz	2	2	0	4	Pr
Glasbau	3	1	0	4	Pr
Ausgewählte Kapitel der Baustatik	2	2	0	4	Pr
<b>Vertiefungsrichtung Infrastruktur / Verkehr</b>					
Unternehmens- und Personalführung	2	2	0	6	Pr
Theorie des Bahnbetriebs	2	1	2	6	Pr
Stadt- und Raumplanung	1	1	0	4	Pr
Studienarbeit	0	0	1	4	uLN
<b>10 LP aus folgenden Modulen*:</b>					
Verkehrsseminar	0	1	1	6	Pr
Risikoanalytische Bewertungsverfahren	2	1	0	4	Pr
Planungs- und Genehmigungsrecht	2	2	0	4	Pr
<b>Vertiefungsrichtung Infrastruktur / Wasser</b>					
Unternehmens- und Personalführung	2	2	0	6	Pr
Hochwasserschutz	2	2	0	6	Pr
Management in der Wasser- und Abfalltechnik	2	2	2	6	Pr
Sanierung im Wasserbau	2	2	0	4	Pr
Studienarbeit	0	0	1	4	uLN
<b>4 LP aus folgenden Modulen*:</b>					
Sondergebiete Wasser- und Abfallwirtschaft	2	2	0	4	Pr
Kennzahlen in der Abwassertechnik	2	2	0	4	Pr
Sachverständigenwesen	2	2	0	4	Pr
Masterarbeit**	-	-	-	27	
Kolloquium**	-	-	-	3	

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

\* Es können weitere Module angeboten werden, die anstelle der angegebenen belegt werden können. Auf Antrag können in begründeten Fällen Module aus anderen Schwerpunkten gewählt werden.

\*\* Masterarbeit und Kolloquium finden je nach Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester statt.

## Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, nur in kleinen Gruppen, nach Bedarf

PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

### Liste der modulbegleitenden Projekte

Modul mit Projekt	Sem.	Benotet	LP (anteilig)
Finite-Elemente-Methode	WS	Nein	2
Stahlverbundbau	WS	Nein	1
Brückenbau	SS	Ja	2
Spannbetonbau	SS	Nein	1
Planung und Bau in der Wasser- und Abfalltechnik	SS	Nein	2
Management in der Wasser- und Abfalltechnik	WS	Nein	2
Verkehrswasserbau	SS	Nein	2
GIS in der Wasserwirtschaft	SS	Nein	1
Hochwasserschutz	WS	Nein	2



## Liste der Anpassungsmodule

Modul	Analoges Modul aus auslaufenden Prüfungsordnungen	LP
Schlüsselfertiges Bauen	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Bauherrenbetreuung	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Brandschutz	Master PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 50/2010	5
Praktische Bauphysik	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Schäden im Hoch- und Ingenieurbau	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Erd- und Tunnelstatik	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Betoninstandsetzung	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Massivbau II	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
EDV im Stahlbau	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
EDV im Massivbau	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Umweltplanung im Straßenwesen	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Geoinformationssystem und Straßenabsteckung	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Öffentlicher Verkehr	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Verkehrserhebungen	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Schienenverkehrsmarkt (Kooperation mit FB 8, vsl. ab 2013)	Bachelor PO Schienenfahrzeugtechnik gem. FH-Mitteilungen Nr. 64/2011	5
Arbeiten im Kontaminierten Bereich BGR 128 LB	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz/ Industrieabwasserbehandlung	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz/ Sondergebiete Siedlungswasserwirtschaft	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Sondergebiete Wasserbau	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Grundlagen BWL	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Angewandte Statistik für das Bauwesen	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Photogrammetrie	Bachelor PO gem. FH-Mitteilungen Nr. 98/2008 (Liste B)	5
Praxisprojekt	Bachelor PO 2011 gem. FH-Mitteilungen Nr. 76/2011 (7. Sem.)	15

Bereits im Bachelorstudiengang belegte Module können nicht noch einmal belegt werden.

Zusätzliche Module können angeboten werden.